

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 20. März 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. März 1909.)

Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116 ff.) in der durch Unsere Verordnung vom 11. Oktober 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 472) gegebenen Fassung wird, wie folgt, geändert:

I.

An Stelle des § 4 tritt folgende Bestimmung:

§ 4.

Entscheidung über die Nachweise und die Zulassung zur Vorlehre.

Auf Antrag der Forst- und Domänendirektion entscheidet das Finanzministerium, ob die vorgelegten Nachweise als genügend zu erachten sind und beschließt unter Berücksichtigung des Bedarfs an Anwärtern für den Staats- und Gemeindeforstdienst über die Zulassung zur Vorlehre.

II.

In § 11 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 25 sind die Worte „Ministerium des Innern“ zu ersetzen durch „Finanzministerium“.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. März 1909.

Friedrich.

Honf. von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.